

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie bezüglich der wichtigen Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.03.2015 informieren.

**Bereits ab dem 1. Tag können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, Bedarfe für Bildung und Teilhabe beziehen.**

**Hinweise bezüglich der Bedarfe für Bildung und Teilhabe:**

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf unter folgenden Maßgaben zusätzlich berücksichtigt.

Es ist zu beachten, dass Bedarfe für Bildung und Teilhabe nur bei Personen berücksichtigt werden können, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für:

1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, für Kinder die eine Kindertageseinrichtung besuchen gilt dies entsprechend.
2. Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70,00 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhabjahr beginnt, in Höhe von 30,00 Euro anerkannt. Die Kommunen bleiben weiterhin zuständig, wenn Kinder zwischen diesen Stichtagen Leistungen beantragen. Diese Auszahlungen sind dann von den Delegationsnehmern wie bisher über § 6 AsylbLG zu leisten.
3. Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden können und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. In der Regel wird die Schülerbeförderung jedoch bereits durch das Schulamt abgedeckt. Vollständige Ablehnungs- bzw. Bewilligungsbescheide durch Dritte sind einzureichen.
4. Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Hierbei ist zu beachten, dass jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Für diese ist das letzte Zeugnis und das Formblatt 3, vom jeweiligen Fachlehrer/von der jeweiligen Fachlehrerin vollständig ausgefüllt, unterschrieben und abgestempelt einzureichen.
5. Bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, berücksichtigt. Die Mehraufwendungen werden mit dem Träger der Schule/Kindertagesstätte direkt abgerechnet, soweit die Kosten den Eigenanteil von 1,00 Euro pro Mittagessen übersteigen. Falls es Ihnen möglich sein sollte den Eigenanteil direkt von den auszahlenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Abzug zu bringen und an den Träger weiterzuleiten, wäre dies wahrscheinlich eine große Erleichterung für den Bürger. Eine Kopie der Abrechnung des Trägers würden wir Ihnen selbstverständlich zukommen lassen.

6. Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10,00 Euro monatlich berücksichtigt für zum Beispiel:
- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
  - Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
  - Die Teilnahme an Freizeiten
  - Weitere tatsächliche Aufwendungen, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie das Bildungs- und Teilhabepaket bewerben würden und den Bürgern beim Ausfüllen der Anträge behilflich sein könnten. Eine Weiterleitung der bereits bei Ihnen eingereichten Anträge per Post und vorab per Mail wäre sehr hilfreich, damit eine umgehende Bearbeitung der Anträge gewährleistet werden kann. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit den Bürger direkt an uns weiterzuleiten.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Mayer-Berg

Jobcenter Mainz-Bingen  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
55218 Ingelheim

Region Mitte

Telefon: 06132 - 787 - 6227

E-Mail: [Mayer-Berg.Marcus@mainz-bingen.de](mailto:Mayer-Berg.Marcus@mainz-bingen.de)